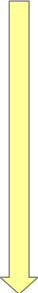


Ablauf Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) Ehrenamtlicher

>> für die verantwortliche Person vor Ort <<

Die verantwortliche Person vor Ort ...

(Vereinsvorstand, Ortsgruppenverantwortlicher, Pfarrjugendleiter, Pfarrer)

- 
- (1) ... unterzeichnet eine Vereinbarung nach §72 a mit dem kommunalen Jugendamt.
 - (2) ... erstellt eine Liste der Ehrenamtlichen, von denen ein EFZ angefordert werden muss:
 - > Formular 1
 - (3) ... fordert die Ehrenamtlichen zur Vorlage eines EFZ bei der Jugendstelle auf und stellt ihnen die dazu notwendigen Formulare aus:
 - > Formular 2 (Aufforderung zur Beantragung eines kostenlosen EFZ)
 - > Formular 3 (Dokuformular)

Der/die Ehrenamtliche/r ...

- (4) beantragt das EFZ bei der Meldebehörde /Einwohnermeldeamt.
- (5) ... legt das EFZ mit dem Dokuformular in der Jugendstelle vor (persönlich oder per Post). Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.

Die zuständige Person in der Jugendstelle ...

- (6) ... nimmt Einsicht in das EFZ und geht folgendermaßen vor:

Keine Eintragung nach §72 a

Das Dokuformular wird ausgefüllt und eine Kopie mit dem EFZ an den/die Ehrenamtliche/n zurückgegeben. Das Original des Dokuformulares bleibt in der Jugendstelle.

Relevante Eintragung nach §72 a


Das Dokuformular wird nicht ausgefüllt, sondern verbleibt mit dem EFZ bzw. einer Kopie davon bis zum Tätigkeitsausschluss in der Jugendstelle (zugriffssicher aufbewahrt). Die Jugendstelle nimmt Kontakt mit dem Präventionsbeauftragten der Diözese (Hotline 08421-50500) auf. Der verantwortliche Person vor Ort und dem/der Ehrenamtlichen wird mitgeteilt, dass kein Einsatz in der Jugendarbeit erfolgen darf und das EFZ zurückgegeben.

Der/die Ehrenamtliche/r ...

- (7) ... legt das ausgefüllte Dokuformular der verantwortlichen Person vor Ort vor und bewahrt es anschließend bei seinen/ihren persönlichen Unterlagen auf.
- (8) ... teilt das Ende seiner Tätigkeit der verantwortlichen Person und der Jugendstelle mit, damit seine/ihre Daten aus der Liste der verantwortlichen Person vor Ort gelöscht werden und die Jugendstelle das ihn/sie betreffende Formular vernichten kann.

Die verantwortliche Person vor Ort ...

(Vereinsvorstand, Ortsgruppenverantwortlicher, Pfarrjugendleiter, Pfarrer)

- 
- (9) ... dokumentiert die Einsichtnahme in seiner Liste, sobald der/die Ehrenamtliche das von der Jugendstelle unterschriebene und offiziell gestempelte Dokuformular vorlegt.
Das Dokuformular erhält der/die Ehrenamtlichen zurück.
Die Liste bewahrt sie vor fremdem Zugriff gesichert auf.
 - (10) löscht die Daten des/der Ehrenamtlichen aus ihrer Liste, ...
... wenn er/sie seine ehrenamtliche Tätigkeit beendet oder
...aufgrund einer relevanten Eintragung nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.
 - (11) ... fordert die Ehrenamtlichen nach 5 Jahren zur Vorlage eines aktuellen EFZ auf.
 - (12) ... fordert neue Ehrenamtliche vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Vorlage eines EFZ auf.